

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 1 von 11

Asyl- und Flüchtlingswesen Opfikon / Übernahme Asylwesen
Erhöhung Stellendach Sozialabteilung
Kreditbewilligung einmalige Kosten

5.5.0

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 19. November 2024 und auf Art. 16
sowie Art. 18 lit. i der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Der Erhöhung des Stellendachs der Stadtverwaltung Opfikon für den Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen um 12.7 Stellen wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Kredit für die einmaligen Kosten von CHF 380'000 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 456.5060.002, wird bewilligt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadtrat
 - Sozialbehörde
 - Abteilungsleitende
 - Lohnbuchhaltung
 - Personalverantwortliche Stadtverwaltung

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 2 von 11

BERICHT

1. Ausgangslage

Das Asylverfahren ist nach dem Asylgesetz (AsylG), welches im März 2019 in Kraft getreten ist, strukturiert. Die Asylsuchenden werden grundsätzlich zuerst in einem Bundesasylzentrum aufgenommen, wo die Personen nach maximal 140 Tagen das Asylverfahren durchlaufen haben sollen. Erhalten die Asylsuchenden ein Bleiberecht, sind die Kantone und Gemeinden anschliessend für die Unterbringung und Betreuung verantwortlich.

Unterstützt werden alle Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich, welche in der Stadt Opfikon wohnhaft sind und Anspruch auf Sozialhilfe gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) oder nach der Asyl-Fürsorgeverordnung des Kantons (AfV) haben.

Folgende rechtlichen Grundlagen und Richtlinien sind einzuhalten:

- Asylgesetz (AsylG) / Asylverordnung 2 (AsylV 2) des Bundes
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
- Kantonale Asylfürsorgeverordnung (AfV)
- Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG)
- Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
- Richtlinien der Sozialbehörde der Stadt Opfikon

Aktuell sind die Zürcher Gemeinden verpflichtet, pro tausend Einwohner/innen ein Kontingent von 16 Personen aus dem Asylbereich aufzunehmen. Die Gemeinde stellt den Personen aus dem Asylbereich eine Unterkunft zur Verfügung und unterstützt sie finanziell gemäss AfV, falls sie nicht für sich selber sorgen können. Sie unterstützt und begleitet vorläufig aufgenommene Ausländer/innen und Schutzsuchende im Integrationsprozess (exkl. abgewiesene Asylsuchende mit einem Nicht-Eintretensentscheid).

Sowohl anerkannte als auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge werden ebenfalls bei der Integration und der wirtschaftlichen Selbstständigkeit unterstützt. Die Unterstützung richtet sich nach den kantonalen gesetzlichen Grundlagen des Sozialhilfegesetzes (SHG) und den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen, die länger als sieben Jahre in der Schweiz sind, vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge zählen nicht zum Kontingent.

Die Zahl der Personen aus dem Asylbereich (Asylsuchende, Personen mit einem Nicht-Eintretensentscheid (NEE), vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer und Geflüchtete mit Status S), welche in der Stadt Opfikon untergebracht und betreut werden müssen, sind in den letzten drei Jahren stark

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 3 von 11

gestiegen.

Die Entwicklung sieht in den letzten Jahren wie folgt aus.

Jahr	Anzahl Personen	Quote Kontingent
31.12.2020	209 unterstützte Personen davon 93 innerhalb Kontingent	0.5%
31.12.2021	220 unterstützte Personen davon 70 innerhalb Kontingent	0.5%
31.12.2022	370 unterstützte Personen davon 197 innerhalb Kontingent	0.9%
31.12.2023	434 unterstützte Personen davon 270 innerhalb Kontingent	1.3%
31.12.2024 (Annahme)	457 unterstützte Personen davon 343 innerhalb Kontingent	1.6%

Der Kanton hat das Aufnahmekontingent per 1. Juli 2024 auf 1.6% erhöht, weshalb weitere 70 Personen zu betreuen sind. Aufgrund der aktuell weltweit anhaltend hohen Migrations- und Fluchtbewegungen ist eher mit einer Zunahme als mit einer Abnahme des Kontingents zu rechnen. Das vom Kanton vorgegebene Kontingent der Stadt Opfikon beträgt seit 1. Juli 2024 343 Personen (1.6% der Einwohnerzahl). Die Erfüllungsquote liegt per 31. Oktober 2024 mit 288 Personen bei 84%. Um die neuen Zuweisungen unterzubringen, wurde an der Walter-Mittelholzer-Strasse 6 das 2. OG zugemietet. Mit den zusätzlichen 70 Plätzen können die kantonalen Vorgaben erfüllt werden.

2. Aktuelle Betreuung

Die Stadt Opfikon hat mit einer Leistungsvereinbarung die Betreuung von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und den Betrieb der Asylunterkunft Oberhauserstasse 31a/b an die Asylorganisation Zürich (AOZ) ausgelagert. Die Vereinbarung trat per 1. Dezember 2021 in Kraft und ist bis 30. November 2026 befristet. Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten per Ende Juni oder Ende Dezember gekündigt werden.

Der Betreuungsbedarf von Geflüchteten hat in den letzten Jahren, aufgrund der steigenden Asyl- und Flüchtlingszahlen, stark zugenommen. Die Büros der AOZ befinden sich in Schlieren, was die Beratung vor Ort in Opfikon erschwert. Die Sozialarbeitenden der AOZ sind tages- oder halbtagesweise abwechselnd in Opfikon anwesend. Sowohl in der Asyl-Unterkunft an der Oberhauserstrasse



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 4 von 11

31a/b als auch an der Walter-Mittelholzer-Strasse 6 steht ein Büro für Beratungsgespräche vor Ort zur Verfügung. Die Beratung der Klienten/innen wird durch die fallführenden Sozialarbeitenden der AOZ erbracht und beinhaltet die Gestaltung des individuellen Integrationsprozesses und nach Prüfung des Anspruches der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe nach den gesetzlichen Vorgaben (Asyl-Fürsorge oder Sozialhilfe).

3. Aktuelle Kosten

Die Asylbetreuung ist seit dem Jahre 2012 an die AOZ ausgelagert. Mit Beschluss vom 9. Februar 2021 ordnete der Stadtrat aufgrund der auslaufenden Leistungsvereinbarung erneut eine Submission der Asylbetreuung an. Dies vor allem deshalb, weil die Schwankungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich und die dazumal eher tiefen Zuweisungen für die Stadt Opfikon finanziell das kleinere Risiko darstellten, als die Schaffung eines eigenen Organisationsbereiches in der Sozialabteilung. Das zu erwartende Kostenwachstum aufgrund der höheren Tagespauschale (von CHF 5.50 auf CHF 11.70) stellte mit den eher tiefen Betreuungszahlen ein kleines Risiko dar.

Die AOZ erhielt erneut den Zuschlag nach einer Submission, in welcher drei Offerten eingegangen waren. Die Submission zeigte, dass auf dem Markt neben der AOZ, der ORS und der Caritas keine anderen erfahrenen Anbieter/innen vorhanden sind. Die Stadt Opfikon bezahlt der AOZ derzeit CHF 11.70 pro Person und Tag für die Fallführungskosten. Weiter werden für die Betreuung der Asyl-Unterkunft an der Oberhauserstrasse 31a/b jährlich CHF 59'000 bezahlt (die im Mövenhaus wohnhaften Personen werden durch die Plattform Glattal betreut).

Wie erwähnt, hat sich nun die Anzahl der unterstützten Personen aufgrund der Kontingenterhöhung mehr als verdreifacht (von 0.5% auf 1.6%). Aufgrund des Anstiegs des Kontingents musste die Sozialabteilung in den letzten Jahren das Angebot an Asylunterkünften und Asylwohnungen und auch die Ressourcen für die Bewirtschaftung der Liegenschaften ausbauen.

In den vergangenen Jahren sind folgende Kosten für die individuelle Betreuung der Klienten/innen bei der AOZ angefallen resp. budgetiert (Jahre 2024/2025):

Jahr	Kontingent	Tages-Pauschale	Unterstützte Personen	Summe
2018	0.5%	CHF 5.50	267	CHF 536'000
2019	0.5%	CHF 5.50	244	CHF 490'000
2020	0.5%	CHF 5.50	239	CHF 480'000
2021	0.5%	CHF 5.50	307	CHF 616'000
2022	0.9%	CHF 11.70	301	CHF 1'285'000
2023	0.9%	CHF 11.70	387	CHF 1'653'000



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 5 von 11

	1.3% (ab 01.06.23)			
2024 (Budget)	1.3% 1.6% (ab 01.07.24)	CHF 11.70	300	CHF 1'281'000
2025 (Budget)	1.6%	CHF 11.70	457	CHF 1'952'000

Die Sozialabteilung hat per 1. Mai 2024 die Betreuung der vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge und der anerkannten Flüchtlinge, welche länger als fünf Jahre in der Schweiz anwesend sind, von der AOZ übernommen. Deshalb reduzierten sich die Betreuungskosten bei der AOZ um rund CHF 400'000 pro Jahr (45 Fälle mit 93 Personen).

4. Zukünftige Betreuung

Im Zuge der Entwicklungen im Asylbereich in den letzten Jahren stellt sich die Frage erneut, ob es sinnvoller wäre, die Betreuung und Beratung der Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich innerhalb der Stadtverwaltung Opfikon zu gewährleisten. Auch die Sozialbehörde ist mit der Fallführung der AOZ nur mässig zufrieden. Der Stadtrat hat sich mit der Leistungsvereinbarung der AOZ auseinandergesetzt und die Zusammenarbeit evaluiert.

Die Vor- und Nachteile einer internen gegenüber externer Betreuung können wie folgt zusammengefasst werden:

Kriterium	Stadt Opfikon	AOZ
Kosten Betreuung	-	-
Qualität der Fallführung	+	-
Direkte Einflussnahme auf Fallführung durch Sozialbehörde und Sozialabteilung	++	-
Zusammenarbeit mit Betreuung und Bewirtschaftung Liegenschaft und anderen Organisationsbereichen in der Stadt Opfikon	++	-
Zusammenarbeit mit externen Partner/innen wie Plattform Glattal (Betreuung Mövenhaus, Arbeitsintegration, Möblierung Wohnungen etc.)	++	-
Fachwissen im Asylbereich und Flüchtlingsbereich	- +	++ ++



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 6 von 11

Flexibilität auf Quotenschwankungen	-	+
Kurze Wege und Netzwerkarbeit (z.B. Zusammenarbeit mit RAV Opfikon, Schulgemeinde, Kirchengemeinden etc.)	++	-
Abhängigkeit von externer Firma (Abrechnung, Tarif)	++	--
Rekrutierung von Fachkräften	-	-
Steuerung und Einflussnahme (Prozesse) auf Organisation	+	-
Informatiklösung	++	++
Neue Büroräumlichkeiten und Infrastruktur	--	+

Aus der Sicht des Stadtrates und der Sozialbehörde sprechen die meisten Punkte für eine Lösung innerhalb der Stadtverwaltung Opfikon. Die Betreuung von Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich wird aktuell nur von wenigen Organisationen angeboten; die Abhängigkeit der Stadt Opfikon von diesen Organisationen ist somit gross. Mit den aktuellen Fallzahlen ist es möglich, ein professionelles Team im Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen aufzubauen. Eine interne Organisation wäre bezüglich Strategie und Zielerreichung einfacher zu führen und zu steuern. Die Fallführung und die Unterbringung würden aus einer Hand vor Ort in Opfikon erfolgen. So könnten innerhalb der Stadt Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Gemäss der Vollkostenrechnung wäre die interne Fallführung nicht mit Mehrkosten verbunden.

Als Nachteil fällt primär der Fachkräftemangel auf. Weiter kann die interne Organisation weniger gut auf Schwankungen reagieren als externe Anbietende.

Damit das Konzept für die Führung der Stelle entwickelt und der neue Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen per 1. Januar 2026 aufgebaut werden kann, wird es nötig sein, bereits per 1. Juli 2025 eine Leitung für den Bereich anzustellen. Auch die Mitarbeitenden müssten im Idealfall bereits vor dem Start des Bereiches angestellt werden. Zudem werden weitere einmalige Kosten für den Projektaufbau entstehen, welche nicht im Budget 2025 enthalten sind.

Um die Fallübergabe ordnungsgemäss zu organisieren, ist eine Übergabefrist mit der AOZ von drei Monaten vorzusehen.

5. Kosten bei Übernahme durch die Stadt Opfikon



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 7 von 11

5.1. Wiederkehrende Kosten

Bei der Schaffung eines Asyl- und Flüchtlingsbereiches innerhalb der Sozialabteilung (SA) müsste basierend auf dem aktuellen Kontingent bzw. auf den per 2025 zu erwartenden Fallzahlen (457 Personen in rund 324 Fällen resp. Dossiers) mit folgenden Kosten gerechnet werden:

Beschreibung	Anzahl	CHF
Personalkosten im Bereich Asylwesen	1'070%	1'227'500
- Leitung (100%)		
- Sozialarbeitende (540%), 60 Fälle/100%		
- Sachbearbeitung Telefon/Empfang/Post (80%)		
- Sachbearbeitende fallbezogen (270%), 120 Fälle/100%		
- Spezialist/in Arbeitsintegration (80%)		
Personalkosten im Stadthaus	200%	
- Sachbearbeitung Krankassenwesen, in SA (150%)		
- Buchhaltung Sozialhilfe, in SA (50%)		
Sozialversicherungen Mitarbeitende, 20% von Lohnsumme		245'500
Miete Räumlichkeiten inkl. Nebenkosten	11 AP	100'000
Infrastruktur (Informatik, Lizenzen), wiederkehrende Kosten	12 AP	100'000
Reinigung Büro, Post, Spesen etc.		20'000
Weiterbildung		20'000
Rechtsberatung, Supervision, Dolmetscher		30'000
Betreuungskosten Asyl-Unterkunft Oberhauserstrasse (neu durch Plattform Glattal)		50'000
Verwaltungskosten (interne Verrechnung andere Abteilungen)		80'000
Total Aufwand inkl. MWST		1'873'000

Im Vergleich mit den Kosten bei der AOZ gemäss der Leistungsvereinbarung (457 Personen x CHF 11.70 x 365 Tage = CHF 1'951'618 + Betreuung Oberhauserstrasse 31a/b CHF 59'000/Jahr) ergeben sich Betriebskosten in ähnlicher Höhe.

Bei den wiederkehrenden Kosten für den Asyl- und Flüchtlingsbereich handelt es sich somit um keine neuen Ausgaben.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 8 von 11

5.2. Einmalige Kosten

Die Büros des Bereiches Asyl- und Flüchtlingswesen müssten in der Stadt Opfikon angemietet und eingerichtet werden. Hier fallen einmalige Investitionskosten an, die auf Erfahrungswerten und Grobschätzungen basieren. Die Möblierung umfasst die Einrichtung von 11 Arbeitsplätzen sowie ein Sitzungszimmer und Archivräumen. Die Umrüstung beinhaltet allfällige Anpassungen betreffend Elektrischem, Beleuchtung sowie allfällige neue Raumaufteilungen. Mögliche Standorte sowie freie Büroräumlichkeiten sind auf dem Immobilienmarkt momentan verfügbar. Eine Beurteilung steht jedoch noch aus.

Grobbudget Ausstattung	Kosten in CHF
Miet- und Nebenkosten ab Herbst 2025	30'000
Möblierung	180'000
IT- Infrastruktur	70'000
Telefonie	15'000
Umrüstung Räumlichkeiten	50'000
Unvorhergesehenes / Reserve	35'000
Total inkl. 8.1% MWST	380'000

Die künftige Belastung der Erfolgsrechnung beträgt aufgrund der definierten Nutzungsdauer von 8 Jahren jährlich CHF 43'750.

In den beiden Kollektivunterkünften an der Oberhauserstrasse 31a/b und der Walter-Mittelholzer-Strasse 6 (Mövenhaus) stehen je ein resp. zwei Arbeitsplätze zur Verfügung. Das Ziel ist, dass diese Arbeitsplätze täglich besetzt sind, um einen engen Austausch mit den Klienten/innen sicher zu stellen. Durch eine Anmietung von Büros in Opfikon entfällt auch der Arbeitsweg für die Mitarbeitenden als auch die Anreise für Klient/innen nach Schlieren.

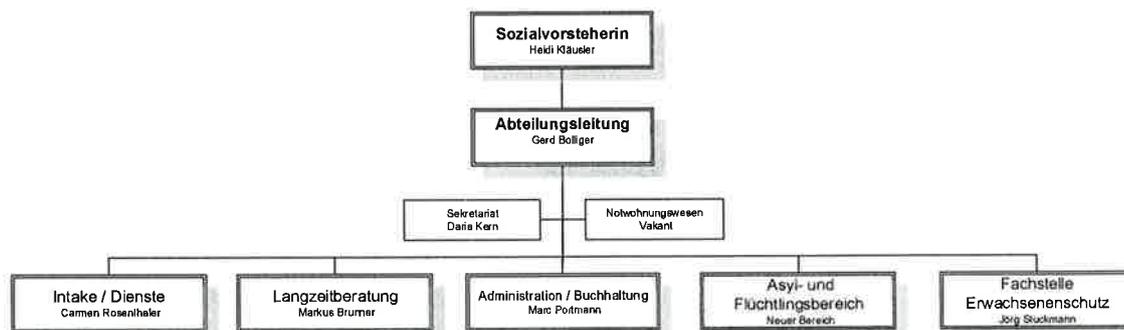
6. Einordnung und Aufgaben eines neuen Bereichs Asyl- und Flüchtlingsbetreuung

Die Schaffung eines eigenständigen Bereiches Asyl- und Flüchtlingswesen innerhalb der Abteilung Soziales drängt sich auf. Neben den anderen vorhandenen vier Bereichen Sozialberatung Intake, Langzeitberatung, Administration/Buchhaltung und Fachstelle Erwachsenenschutz würde ein neuer Bereich Asyl- und Flüchtlingsbetreuung thematisch gut passen.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 9 von 11



6.1. Persönliche Hilfe (Beratung)

Die zuständigen Sozialarbeitenden beraten die Klienten/innen persönlich vor Ort in den Büros der Asyl-Unterkünfte oder in den Büros des neuen Fachbereiches in Opfikon. Sie gestalten zusammen den individuellen Integrationsprozess und stellen den Zugang zur medizinischen Grundversorgung sicher. Bei Bedarf werden die Klienten/innen in weiteren persönlichen Fragen resp. Problemen unterstützt und beraten.

6.2. Wirtschaftliche Hilfe (Unterstützung)

Die Sozialarbeitenden richten die wirtschaftliche Hilfe nach Prüfung des Anspruchs subsidiär aus. Bestehen Ansprüche auf eine vorgelagerte sozialversicherungs-, unterhalts-, stipendienrechtliche oder andere Leistung wird diese von den Sozialarbeitenden geltend gemacht.

Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe an Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sind die AfV sowie die Empfehlungen der kantonalen Sozialkonferenz (SOKO) massgebend.

Für die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe an vorläufig aufgenommene Flüchtlinge bzw. anerkannte Flüchtlinge gelten die Bestimmungen des SHG bzw. die SKOS-Richtlinien und die Kompetenzregelung der Stadt Opfikon.

6.3. Förderung der beruflichen und sozialen Integration

Die zuständigen Sozialarbeitenden klären das Integrationspotenzial der Klienten/innen ab, schlagen ihnen geeignete Integrationsmassnahmen vor und begleiten sie in ihrem individuellen Integrationsprozess. Die spezialisierte Stelle Arbeitsintegration unterstützt den Integrationsprozess, sucht und vermittelt Arbeits- oder Einsatzplätze in Opfikon und der Umgebung.

Erwerbslose Klienten/innen werden zur Teilnahme an einem geeigneten Bildungs-, Beschäftigungs- oder Arbeitsintegrationsprogramm motiviert und bei entsprechendem Potenzial zum Absolvieren einer Ausbildung im Sinne der Mitwirkungspflicht aufgefordert oder begleitet. Personen, die bereits über gute Chancen auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt verfügen, werden zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit angehalten und, wo nötig und sinnvoll,

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 10 von 11

durch Fachpersonen bei der Stellensuche unterstützt. Eine zusätzliche Stelle innerhalb des Bereiches (Spezialist/in Arbeitsintegration) kümmert sich um Einsatzplätze innerhalb der Stadt Opfikon und stellt das Reporting bezüglich der Integrationsmassnahmen gegenüber der Fachstelle Integration gemäss der Integrationsagenda des Kantons Zürich (IAZH) sicher.

6.4. Unterbringung und Betrieb der Unterkünfte

Die Unterbringung der Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich wird durch das Notwohnungswesen der Sozialabteilung sichergestellt. Die Mischung zwischen zentraler Unterbringung in Kollektivunterkünften und dezentraler Unterbringung in Wohnungen hat sich bewährt. Das Notwohnungswesen stellt auch den Kontakt zu den Betreuenden der Plattform Glattal an der Walter-Mittelholzer-Strasse 6, der Oberhauserstrasse 31a/b und zur Hauswartung der Abteilung Finanzen und Liegenschaften der Stadt Opfikon sicher.

Die bestehende gute Zusammenarbeit mit dem Verein Plattform Glattal für die Wohnbegleitung soll beibehalten werden. Diese übernimmt im Auftrag des Stadtrats die Betreuung der Klienten/innen in den Notwohnungen und seit November 2023 auch die Betreuung der Asyl-Unterkunft an der Walter-Mittelholzer-Strasse 6. Sie ist auch zuständig für Möblierungs-, Entsorgungs- und Reinigungsarbeiten. Die administrativen Tätigkeiten sowie die Anmietung der Notwohnungen läuft über die Sozialabteilung.

Damit eine möglichst enge Betreuung vor Ort in den Asyl- und Flüchtlingsunterkünften gewährleistet werden kann, wurde das Konzept Betreuung Mövenhaus erarbeitet. Die Betreuung wird von der Plattform Glattal sichergestellt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitenden in der individuellen Fallführung ist notwendig. Die Betreuung der Asyl-Unterkunft Oberhauserstrasse 31a/b und weiterer Wohnungen soll ebenfalls an die Plattform Glattal übertragen werden.

6.5. Zeitplan

19. November 2024	Entscheid Stadtrat, Überweisung Gemeinderat Kommunikation Entscheid an AOZ
April 2025	Entscheid Gemeinderat
bis 30. Juni 2025	Kündigung Vertrag AOZ per 31. Dezember 2025
1. Juli 2025	Beginn Leitung Bereich Asyl
1. August 2025	Miete Büroräumlichkeiten allenfalls bauliche Anpassungen, Investitionen
Ab August 2025	Rekrutierung Mitarbeitende
Ab Oktober 2025	Vorbereitung und technische Übernahme Dossiers
1. Januar 2026	Übernahme Fallführung

7. Fazit

Mit der Integration des Asyl- und Flüchtlingswesens in die Strukturen der Sozialabteilung verfügt die Stadt Opfikon zukünftig über einen eigenen Fachbereich, der den gesetzlichen Versorgungsauftrag gemäss SHG und AfV des Kantons



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 19. November 2024
SEITE 11 von 11

Zürich wahrnehmen kann. Die Leistungsvereinbarung mit der AOZ kann unter Berücksichtigung der vereinbarten Kündigungsfrist per 31. Dezember 2025 gekündigt werden.

Damit der neue Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen fristgerecht per Januar 2026 die Betreuung der Menschen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich gewährleisten kann, ist es wichtig, dass die Organisation nach der Integration in die Strukturen der Sozialabteilung genügend Spielraum erhält, um der derzeitigen Nachfrage nach betreuenden Leistungen entsprechen zu können. Das Stellendach der Stadtverwaltung soll deshalb um insgesamt 12.7 Stellen erhöht werden.

8. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Erhöhung des Stellendachs der Stadtverwaltung für den Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen um 12.7 Stellen zuzustimmen und den erforderlichen Kredit für die einmaligen Kosten von CHF 380'000 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung, Konto-Nr. 456.5060.002, zu bewilligen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:

Roman Schmid

Willi Bleiker

